

Zur Sache.*)

Berlin. Wer die Vertheidigung des Herrn Louis Schaefer in Nr. 17 d. Bl. unbefangen durchliest, und mit derselben Unbefangenheit die Aufsätze in Nr. 6 und 13 d. Bl. prüft und sich daraus ein Urtheil bildet, wird uns zugestehen müssen, daß er sehr klug die Hauptsache umgeht, dagegen die für den ganzen Buchhandel wichtige und nur deshalb vor das Forum desselben gezogene Angelegenheit zu einer persönlichen zu machen sucht.

Es ist uns nie eingefallen, die allerdings geachtete Persönlichkeit des Herrn General v. Malizewsky herabzusetzen, noch weniger aber eine große Stiftung anzugreifen, welche, unter der Munificenz des ritterlichen Prinzen von Preußen, Kgl. Hoh. stehend, dazu bestimmt ist, Gutes zu fördern, Gutes zu belohnen. Wenn aber für die Fonds der Stiftung Mittel angewendet werden, welche Einzelne im Staate beschädigen, und wenn der Präsident der Stiftung sich dazu herbeiläßt, die moralische Macht derselben und die ihr vom Staate eingeräumten Vortheile, wie Portofreiheit etc., zu Ungunsten vieler Preussischen Staatsbürger und zu Gunsten Einzelner zu benutzen, so wird man es denen, welche darunter leiden, doch nicht verargen können, daß sie gegen solche Ungehörigkeiten anzukämpfen suchen. Diese aufzudecken und ihnen womöglich ein Ziel zu setzen, dies beabsichtigten die Aufsätze in Nr. 6 und 13 d. Bl., nicht aber sollte die große Landesstiftung herabgesetzt und Personen geschmäht werden.

Factisch ist es: die National-Dank-Stiftung giebt einen Kalender heraus, welcher zu großem Schaden der sämtlichen Preussischen Kalender-Verleger durch die Macht und Kraft ihrer Einrichtungen, mit den ihr vom Staat eingeräumten Bevorzugungen, in ungeheurer Auflage durch die Behörden und ihre Organe abgesetzt und vertrieben wird.

Factisch ist es, daß die Stiftung keine Gewerbesteuer bezahlt, Portofreiheit hat und vermittelst dieser Begünstigungen Subscribenten herbeischafft und dadurch in den Gewerbebetrieb des Buchhandels tief einschneidet.

Factisch ist es ferner, daß Herr Schaefer den „Bazar“ der Stiftung zum Subscribentensammeln überwies, und daß diese gegen eingeräumte 25 % Abgabe für ein Jahres-Exemplar, die Subscriptionslisten bei allen Behörden und Treubunds-Vereinen circuliren ließ. Der Wortlaut des Malizewsky'schen Circulars vom 2. December ist folgender: „Ich empfehle daher den verehrl. Orga-

*) Bereits am 9. Febr. bei der Redaction eingegangen, und seitdem war die Aufnahme dem Einsender zugesagt, was wir hiermit erklären, indem wir verschiedene weitere Artikel pro und contra in dieser Angelegenheit, später eingegangen, zurückweisen mußten. D. Red.

nen dieser Stiftung die in der Anlage mitgetheilt werdende Einladung zur Subscription auf oben bezeichnete neue Musterzeitung für Frauen, zur Circulation bei den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, und, wo solche nicht gebildet sind, bei den Frauen und Jungfrauen im Bezirke der verehrl. Commissariate. Die ausgefüllten Subscriptionslisten oder die summarische Angabe der gezeichneten Exemplare etc. etc.“ Will Herr Schaefer uns glauben machen, daß sein Zweck ein rein patriotischer gewesen, wo der Nutzen, den er davon hat, klar auf der Hand liegt? — Ist es ferner nicht in der Natur der Sache begründet, daß durch die Betheiligung der Stiftung, anderen Musterzeitungs-Verlegern Abonnenten abgewendet wurden, die gewiß nicht den „Bazar“ angeschafft hätten und von dem bisher gehaltenen Blatte abgegangen wären, wenn sie nicht gedacht hätten, „etwas Gutes zu thun“? (!)

Concurrenzen, selbst mit genauer Benutzung fremder Pläne betreffs des allgemeinen Verfahrens, liegen im Gange der Gewerbe, stehen unter dem Schutze der Gesetze, und der angestrenzte Fleiß, die Darbringung von Opfern an das Publicum vermögen daneben zu bestehen und mit Muth gegen die Gefährdung der eignen Existenz anzukämpfen, so lange den loyalen Concurrenten eine gleichmäßige Behandlung durch die höchsten und hohen Autoritäten des Staates, im Sinne und Geiste der Landesgesetze, zu Theil wird. Allein sobald von jener Seite her Veranstaltungen geschehen, welche die ausgleichende Gerechtigkeit in dieser Beziehung bedeutend gefährden, so dürfte wohl für den prägravirten Theil Ursache genug zur Abwehr und Beschwerde vorhanden sein.

Herr von Malizewsky läßt die Probehefte und Subscriptionslisten des „Bazar“ unter Benutzung der dem Institute des Nationaldankes bewilligten Portofreiheit versenden, während die übrigen Musterzeitungs-Verleger die königliche Post, so wie die Eisenbahnen für die Versendung ihrer Probehefte und Anzeigen theuer bezahlen müssen. Diese starke officielle Bevorzugung eines Geschäftsmannes gegen die anderen liegt jenseits der Grenzen aller Billigkeit. Daß von diesem Standpunkt aus ein Mißbrauch des „Bazar“ gegen die Stiftung Nationalbank stattfindet, geht hieraus wohl zur Genüge hervor, und bleibt jedem redlich denkenden Collegen zur Beurtheilung überlassen. Der angedrohten Klage des Herrn Schaefer sehen wir mit Ruhe entgegen, werden uns auch s. B. nennen und mit allen Mitteln ungehörige geheime Concurrenzmanöver an das Tageslicht bringen und durch Veröffentlichung derselben die Rechte des Buchhandels aufrecht zu erhalten suchen.

O—O.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Beile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Gerichtliche
Bekanntmachungen.

[2272.] Die Gläubiger des Falliments des zu Cöln wohnenden und unter der Firma: F. C. Eisen'sche Sortiments-Buchhandlung handelnden Kaufmann Rudolph Mann werden hiermit ersucht, binnen der Frist von 40 Tagen persönlich oder durch Bevollmächtigte bei dem unterzeichneten Syndik des Falliments zu erscheinen, ihm zu erklären, aus welchem Grunde und für welche Summe sie Gläubiger seien, und ihre Forderungs-Urkunden ihm oder in dem Secretariate des Kgl. Handelsgerichts zu Cöln

zu übergeben, sodann sich am Dienstag, den 3. April laufenden Jahres, Nachmittags 3 Uhr, in dem Commissions-Zimmer des besagten Handelsgerichts zur Prüfung und Bekräftigung ihrer angemeldeten Forderungen einzufinden.

Cöln, den 22. Februar 1855.

Der prov. Syndik des Falliments

August Bessel,

Advocat-Anwalt am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe.

NB. In Beziehung auf das obige, durch das Gesetz vorgeschriebene Inserat bemerke ich, um Irrungen zu vermeiden, daß diejenigen Herren Betheiligten, welche bereits ihre Vollmachten eingeschickt haben, dieses Inserat ebenso,

wie die ihnen noch besonders zu übermachenden gesetzlich vorgeschriebenen Einladungsbriefe nicht weiter zu beachten brauchen, indem der betreffende Bevollmächtigte alle nöthigen Schritte thun wird. Für die noch nicht durch Mandatar vertretenen Herren Gläubiger bemerke ich, daß ich auch noch nach dem 3. April dieses Jahres erfolgende Anmeldungen annehme, indem die Verification der ungewöhnlich zahlreichen Forderungen voraussichtlich an jenem Tage noch lange nicht beendet sein kann.

Cöln, 22. Febr. 1855.

August Bessel,

Advocat-Anwalt am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe.